

Neue Liechtensteinische Regierung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1970)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938769>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

So verständlich und richtig es indessen ist, dass die Schweiz keine ständige Oppositionspartei hat und auch gar keine haben kann, so offenkundig ist wiederum, dass es in ihrer Politik Opposition gibt, weil ohne sie selbst das bescheidenste demokratische Leben nicht erdenklich wäre. Es gibt hier sogar sehr viel mehr Opposition, als oberflächliche Kritiker wahrhaben wollen. Nur formiert sie sich je nach den Anlässen immer neu. Die Bereitschaft zur Opposition ist genau wie diejenige zur Zustimmung in das staatsbürgerliche Bewusstsein eingeschlossen. Es lassen sich Fälle in zunehmender Zahl konstatieren, in denen Befürwortung und Gegnerschaft quer durch die Parteien laufen. Die Auflockerung der politischen Fronten hat nicht nur den Nachteil der bisweilen schläulichen und schwächlichen Angleichung der Lager, sondern auch den Vorzug, eine freie, auf die Sache und nicht auf Parolen bezogene Opposition zu begünstigen. Das ist das Ergebnis der aus Bastionen zu Plattformen gewordenen Parteien.

Die Frage nach konstruktiver Opposition ist unter solchen Voraussetzungen in der Schweiz die Frage nach der staatsbürgerlichen Qualität. Und das heisst: die Frage nach dem Bürger, der die Leidenschaft zu seinem Staat mit der Fähigkeit und dem Mut zum kritischen Urteil verbindet. Er ist - aus Einsicht und Gewissen - einmal der bestmögliche Verfechter offizieller Vorschläge und einmal ihr bestmöglicher Opponent.

(PRO HELVETIA Information und Presse)

Neue Liechtensteinische Regierung

Der liechtensteinische Landtag hat am 18. März 1970 unter dem Vorsitz von Dr. Karlheinz Ritter die neue fürstliche Regierung gewählt. Die fünfköpfige Exekutive des Fürstentums setzt sich nun aus drei Mitgliedern der Vaterländischen Union und zwei Vertretern der Fortschrittlichen Bürgerpartei zusammen. Die neue Regierung ist am selben Tag vereidigt worden.

Zum erstenmal seit 1928 hat die Vaterländische Union in Regierung und Parlament die Mehrheit inne. Darin spiegelt sich das Ergebnis der Landtagswahlen vom 1. Februar wider. Zu dieser Umkehrung des Stärkeverhältnisses kommt noch eine personelle Erneuerung hinzu. Drei der bisherigen Regierungsräte sind ausgeschieden. Uebrig geblieben ist der bisherige Regierungschef-Stellvertreter Dr. Alfred Hilbe und Regierungsrat Andreas Vogt. Die neuen Regierungsräte sind Dr. W. Kieber, der zugleich Regierungschef-Stellvertreter geworden ist, sowie die beiden Herren Cyrill Büchel und William Hoop.

Am frühen Nachmittag des 18. März fand auf Schloss Vaduz die Vereidigung des neuen Regierungschef, Dr. Alfred Hilbe, durch SD Fürst Franz Josef II. statt. Nach der liechtensteinischen Verfassung muss die Wahl des Regierungschefs vom Landesfürsten genehmigt werden. Die Regierung amtet zwar als Kollegialbehörde, doch ist der Regierungschef dem Landesfürsten gegenüber allein verantwortlich. Die Vereidigung der vier Regierungsräte erfolgte im Regierungsgebäude durch den neuen Regierungschef.

Wir haben allen Mitgliedern der neuen Fürstlichen Regierung unsere herzlichsten Glückwünsche übermittelt.